

4. Rechtliche Grundlagen der Erdwärmennutzung/-gewinnung

Die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegenden Gesetze sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Bergrecht

Erdwärme gilt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b BBergG als bergfreier Bodenschatz. Deshalb bedarf es für die Aufsuchung der Erdwärme einer Erlaubnis nach § 7 BBergG und für deren Gewinnung einer Bewilligung nach § 8 BBergG oder des Bergwerkseigentums nach §§ 9 bzw. 149 BBergG, und zwar unabhängig von der Teufe des Nutzhorizontes, also auch bei Bohrteufen < 100 Meter. Diese Grundsätze gelten nicht, sofern die Nutzung der Erdwärme in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung steht (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BBergG), z.B. für die Beheizung eines Gebäudes. Wird die Erdwärme für Zwecke benutzt, die über das eigene Grundstück hinausgehen, also etwa zur Beheizung von Gebäuden auf anderen Grundstücken, liegt die Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBergG nicht vor, d.h. es bedarf zur Gewinnung der Erdwärme einer Bergbauberechtigung.

Bei einer grundstücksbezogenen Nutzung der Erdwärme kommen die wasserrechtlichen Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung, z.B. für erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen mit einer Heizleistung bis 30 kW, wenn die Erdwärmesonden gleichzeitig einen Mindestabstand von 5 Meter zur Grundstücksgrenze einhalten. Das gilt auch bei Sondenlängen über 100 m. In diesen Fällen besteht jedoch für die Bohrung als solche eine zusätzliche Anzeigepflicht bei der zuständigen Bergbehörde (s.u.).

Wasserrecht

Nach § 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG i.V.m. § 33 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 4 LWaG MV **ist jede Errichtung einer Erdwärmesonde der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen** (siehe Anlage 2). Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen (siehe Anlage 4) muss nach § 32 Abs. 3 LWaG MV **mindestens zwei Mo-**

nate vorher eingereicht werden. Die Behörde prüft, ob ein Tatbestand der Gewässernutzung gemäß § 3 WHG vorliegt und ob besondere Anordnungen zum Schutze des Grundwassers erforderlich sind.

Liegen keine Einwände seitens der zuständigen Wasserbehörde vor, muss eine schriftliche Bestätigung des Antrages nicht erfolgen und es kann nach Ablauf der Frist mit den Arbeiten begonnen werden. Es liegt aber im Ermessen der jeweiligen Behörde, einen wasserrechtlichen Bescheid auszustellen, um Anordnungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen (§ 33 Abs. 3 LwaG).

Liegt nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vor, ist ein Erlaubnisverfahren (§ 7 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung von Erdwärmesonden notwendig. Dies trifft dann zu, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Besonders beim Durchbohren hydraulisch getrennter Grundwasserstockwerke können unzulässige Beeinträchtigungen des Grundwassers auftreten.

Eine Erlaubnis kann in begründeten Fällen durch die Wasserbehörde nach § 6 WHG versagt oder nach § 7 WHG mit Auflagen verbunden werden. Die erteilten Auflagen werden nach § 90 LwaG durch die zuständige Behörde überwacht.



Gesetzliche Richtlinien für Bohrungen

Wird dem Antrag auf Nutzung von Erdwärme durch die zuständigen Behörden (Wasserbehörde bzw. Bergamt) stattgegeben, **besteht** unabhängig davon nach § 4 Abs. 1 Lagerstättengesetz **gegenüber dem Geologischen Dienst** im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) **eine Anzeigepflicht für das Abteufen von Bohrungen**. Die Verpflichtung trifft jeden, der eine Bohrung auf eigene oder fremde Rechnung ausführt (Bohrunternehmen). Die Anzeige der Bohrung(en) muss **mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten** erfolgen (siehe Anlage 5.1). Die Bohrergebnisse sind dem Geologischen Dienst M-V ohne weitere Aufforderung spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben (siehe Anlage 5.2). Die Mitteilung der Ergebnisse kann nach vorheriger Absprache auch in digitaler Form erfolgen.

Für Bohrungen, die mehr als 100 Meter in das Erdreich eindringen, gilt zusätzlich eine separate Anzeigepflicht gemäß § 127 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) **bei der zuständigen Bergbehörde**. Dies ist in Mecklenburg-Vorpommern das Bergamt Stralsund. Die Bergbehörde entscheidet, ob das Vorhaben betriebsplanpflichtig ist oder nicht. Diese bergrechtliche Anzeige ersetzt jedoch nicht die o.g. wasserrechtliche Anzeige (§ 127 Abs. 2 BBergG)!



Abb. 9: Bohranlage im Einsatz